

Der Vorstand der Ersten Westernreiter Union Rheinland e.V. beschließt heute in der Sitzung in Langenfeld folgende

Wahlordnung

für den geschäftsführenden Vorstand und Beirat der Ersten Westernreiter Union Rheinland e.V.

§ 1 – Aufgaben der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung regelt die Wahl und die Amtszeit des Vorstandes der EWU-Rheinland, sowie die der Warte im Beirat.
- (2) Die Wahlordnung regelt die Folgen des Ausscheidens des Vorstandes oder der Warte aus dem erweiterten Vorstand während der Amtszeit.

§ 2 Vorsitzender, Kassenwart, Beiratssprecher und Warte

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Ersten Westernreiter Union Rheinland e.V. (EWU Rheinland Satzung) aus seinen Mitgliedern einen 1.Vorsitzenden, einen 2. und 3. Vorsitzenden, sowie einen Kassenwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus seinen Mitgliedern die Warte des Beirates. Die Zusammensetzung des Beirates ergibt sich gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der EWU Rheinland e.V.
- (3) Aus den Reihen der Warte ist ein Beiratssprecher zu wählen. Dieser wird durch die Warte in Absprache untereinander selbst vorgeschlagen und im Kreis der Warte durch diese gewählt.

§ 3 Amtszeit

- (1)Der 1.Vorsitzende und seine Stellvertreter, sowie der Kassenwart, der Beiratssprecher und die Warte werden für eine Amtszeit von längstens zwei Jahren gewählt.
- (2)Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so ist nach § 11 und § 13 der Satzung der EWU-Rheinland zu verfahren.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Beirates aus dem Amt aus, so ist nach § 13 der Satzung der EWU-Rheinland zu verfahren.



§ 4 Wahltermin

- (1) Sind Wahlen nach § 3 Abs. 1 der Wahlordnung erforderlich, so sind diese auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß Satzung) durchzuführen.
- (2) Sind Wahlen nach § 3 Abs.3 und 4 der Wahlordnung erforderlich, so sind diese auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß Satzung) durchzuführen.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit einigt sich die Mitgliederversammlung auf einen Wahlleiter und die Form der Abstimmung (Handzeichen, Zuruf, geheime Abstimmung).
- (2) Kandidieren der amtierende 1. Vorsitzende und/oder die weiteren Vorstandsmitglieder erneut, so erklären sie dies gegenüber dem Wahlleiter.
- (3) Vor dem Eintritt in den weiteren Wahlvorgang holt der Wahlleiter Vorschläge der Mitglieder zu Kandidaten ein und befragt diese, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.
- (4) Die Wahlen zum 1. Vorsitzenden und zum 3. Vorsitzenden sind nacheinander vorzunehmen.

Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder sind ebenfalls nacheinander vorzunehmen. Ebenso sind die Wahlen der Warte nacheinander vorzunehmen.

- (5) Sind die Stimmen ausgezählt hat der Wahlleiter die gewählten erneut nach der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes zu befragen .
- (6) Das Wahlergebnis ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 6 Gültigkeit

(1) Diese Wahlordnung bleibt solange in Kraft, bis der Vorstand anderes beschließt.

Langenfeld, den 05.Januar 2014